



Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen (ABzKELG)

Art. 14 Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal

¹Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal werden zu Hause wohnenden Bezügerinnen und Bezügerinnen (Ergänzungsleistungen) mit einer Hilflosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit nur für den Teil der Pflege und Betreuung vergütet, der nicht durch eine anerkannte Spitexorganisation im Sinne von Art. 51 KVV erbracht werden kann.

Gemäss Artikel 14 Abs. 2 ABzKELG legt eine vom Kanton bezeichnete Stelle für zu Hause wohnende Bezüger mit einer Hilflosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit die Pflege und Betreuung, die im konkreten Fall nicht von einer anerkannten Spitex Organisation erbracht werden kann sowie das Anforderungsprofil der anzustellenden Person fest. Die Regierung hat am 3. Mai 2005 die Fachstelle Spitex und Alter des Gesundheitsamtes Graubünden als zuständige Stelle bezeichnet.

Die Fachstelle Spitex und Alter klärt im Auftrag der Sozialversicherungsanstalt GR (SVA GR) ab, welche Pflege und Betreuung (z.B. welche Art der Pflege, Anzahl Stunden pro Tag) nicht durch eine anerkannte Spitex Organisation erbracht werden kann. Zudem legt die Stelle das Anforderungsprofil der anzustellenden Person fest. Dabei geht es um die Frage, ob für die Pflege und Betreuung eine bestimmte Ausbildung (Fachpersonal, Assistenzpersonal) benötigt wird, oder ob die Pflege und Betreuung auch von nicht speziell ausgebildeten Personen erbracht werden kann. Damit wird sichergestellt, dass einerseits nicht ungenügend qualifiziertes Personal und andererseits für einfachere Arbeiten nicht überqualifiziertes Personal angestellt wird.

Personen, welche einen Anspruch auf die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten für direkt angestelltes Pflegepersonal gelten machen möchten, melden sich bei der zuständigen Ausgleichskasse oder bei der Sozialversicherungsanstalt Graubünden (SVA GR).

Die zuständigen Sachbearbeiter der SVA GR legen den Bedarf an Überprüfung der Situation fest und erteilen der Fachstelle für Spitex und Alter einen entsprechenden Auftrag. Die SVA GR orientiert die Leistungsbezüger über die anstehende Bedarfsklärung durch die Fachstelle Spitex und Alter.

Die Fachstelle ihrerseits nimmt mit dem Antragsteller oder den Angehörigen Kontakt auf und plant zusammen mit dem zuständigen Spitex Dienst eine Überprüfung der Situation vor Ort. Die Einsatzüberprüfung und Situationsklärung wird mit einem aktuellen Abklärungsinstrument (RAI-Home Care Schweiz) vorgenommen. Sämtliche Unterlagen der Bedarfsklärung werden der Fachstelle für Spitex und Alter übergeben. Im Anschluss daran erstellt die Fachstelle einen Bericht zu Händen der SVA GR.

Der Antragsteller wird von der SVA GR darüber informiert, ob ein Anspruch über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten für direkt angestelltes Pflegepersonal besteht.

Die anfallenden Kosten der zusätzlichen Bedarfsklärung vor Ort durch die Einsatzleiterin des Spitex Dienstes und der Mitarbeiterin der Fachstelle für Spitex und Alter werden der SVA GR nach Aufwand in Rechnung gestellt und belasten den Antragsteller nicht zusätzlich.

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

- Sozialversicherungsanstalt GR, Ottostrasse 24, Postfach, 7001 Chur
Tel. 081 257 41 11
www.sva.gr.ch

- Gesundheitsamt GR, Fachstelle Spitex und Alter, Planaterrastrasse 16, 7001 Chur
Tel. 081 257 26 42
www.gesundheitsamt.gr.ch
www.alter.gr.ch